

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Geschäftsschreiber  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 211.

Sonnabend, 11. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonne- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Andere Monatsabonnemente werden angenommen. Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die steingepanzte 43 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Postaltpreis 12 Pf.) Beiträuber und tadelloser Cap nach besonderem Lanz. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 5a. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Mit Rücksicht auf den anhaltenden Rückgang der Mauz- und Klauenensche in Sachsen wird bestimmt, daß von den selben schon in Kraft gesetzten verschärften Maßregeln gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsvorordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsbatt Seite 56) bis auf weiteres nur noch die folgenden in Anwendung zu kommen haben:

1. Die Vorschriften in § 45 unter a Absatz 1, 3 und 4, soweit es sich um Ursprungsgenossen für nach Sachsen eingeführtes Klauenvieh handelt.

Die Bezirkstierärzten der Bestimmungsorte solchen Viehes und die Bezirkstierärzte haben streng darauf zu halten, daß die Ursprungsgenossen ordnungsmäßig abgegeben werden.

Die Klauenviehbestände von Händlern, die auch mit Klauenvieh sächsischer Herkunft handeln, sind von den Bezirkstierärzten häufiger und zunächst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte am Orte der Handelsniederlassung mit nachzusehen. Werden hierbei die Ursprungsgenossen nicht in Ordnung gefunden oder fehlen sie überhaupt, so sind die Tiere nach der Vorschrift in § 45 unter a Absatz 1 zu behandeln.

2. Die Vorschriften des § 45 unter b und c über Barberampen, Ein- und Auslaubeplätzte, Transportwagen, Gast- und Handelsställe.

3. Die Bestimmungen in § 45 unter e über die 10 tägige Beobachtung und bezirkstierärztliche Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Klauenviehs.

Von der in § 45 unter e Absatz 2 vorgeschriebenen bezirkstierärztlichen Untersuchung ist Klauenvieh bereit, das ohne weiteren Wechsel binnen 2 Tagen vom Eintreffen am Schlachttor ab geschlachtet wird.

4. Die Vorschriften über Schlachtvieh in § 45 unter f und g.

Mit dieser Verordnung, die sofort in Kraft tritt, erleben sich die Verordnungen vom 12. September 1914 (Sächsische Staatszeitung Nr. 215 und Leipziger Zeitung Nr. 216), vom 27. Oktober 1914 (ebenfalls Nr. 252 und 253), vom 8. Dezember 1914 (ebenfalls Nr. 286 und 287) und vom 20. Mai 1915 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 116).

Über Einzelheiten der hierauf geltenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden, die Bezirkstierärzte sowie die Verwaltungen der Schlachthöfe und der öffentlichen Schlachthäuser Auskunft.

Dresden, am 7. September 1915.

Ministerium des Innern.

729 II V

3804

Als Enteignungskommissare zur Enteignung von Brotgetreide, Mehl, Gerste und Hafer werden auf Grund von Ritter 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesstaatsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 15. Juli 1915 sowie der sonstigen Ausführungsbestimmungen ernannt:

1. im Bezirkverband der Amtshauptmannschaft Zwickau:

Amtshauptmann Dr. Jant, Regierungsrat v. Römer, Oberamtsrichter Oberreit in Grimmaischau, Oftconomrat Staub aus Wiesenburg, Mittergutsbesitzer Dr. v. Biegenhöfer aus Liebschwitz;

2. im Bezirkverband der Amtshauptmannschaft Plauen:

Amtshauptmann Geh. Regierungsrat Dr. Wehnert, Regierungskamtmann Dr. Schelcher, Regierungskassessor Dr. Bischke, Bürgermeister Dr. Bolster in Reichensbach, Bürgermeister Ehnenmann in Neukirch;

3. im Bezirkverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg:

Amtshauptmann Dr. Wimmer, Regierungskassessor Leichmann, Regierungskassessor von den Decken;

4. im Bezirkverband der Amtshauptmannschaft Auerbach:

Amtshauptmann Dr. Grille, Regierungsrat v. Geht, Kassessor Dr. Neubel, Bürgermeister Löbiger in Auerbach, Bürgermeister Daek in Hallenstein, Bürgermeister Sandner in Langenfeld, Bürgermeister Dr. Gumpert in Treuen, Gemeindevorstand Trommer in Brunnthal;

5. im Bezirkverband der Amtshauptmannschaft Oelsnitz:

Amtshauptmann Dr. Schulze, Kassessor Dr. Viebig, Amtsgerichtsrat Dr. Voigt in Adorf, Amtsgerichtsrat Poppe in Marktneukirchen, Amtsgerichtsrat Gröhle in Oelsnitz, Amtsrichter Dr. Bessell in Schönfied;

6. in der Stadt Plauen:

Stadtrat Dr. Richter, Stadtrat Oberjustizrat Dr. Schumann;

7. in der Stadt Zwickau:

Polizeidirektor Barth, Stadtrat Reimann.

Die Kommissare sind innerhalb der einzelnen Verbände und Städte berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Zwickau, den 8. September 1915.

525 c V B

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

3799

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte wird vom 16. September 1915 an für alle Verklage die durchgehende Geschäftszeit eingeführt. Sie umfaßt die Zeit von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr.

Riesa, den 10. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

Über den Nachschluß des Materialwarenhändlers Ernst Emil Mehnert in Zwickau (Post Streich 10) wird heute am 10. September 1915, nachmittags 1/5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Polizeidirektor Pretschmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlusshaltung über die Beibehaltung des erkannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintriedenfalls über die im § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Oktober 1915, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Erben des Gemeinschuldners verabsolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Besiedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 27. September 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Neben das Vermögen der Fahrzeughändlerin Bertha Minna Schramm geb. Seime in Gröba, Streicherstraße 55, wird heute am 10. September 1915, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Polizeidirektor Pretschmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlusshaltung über die Beibehaltung des erkannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintriedenfalls über die im § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Oktober 1915, vormittags 1/11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Erben des Gemeinschuldner verabsolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Besiedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 27. September 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

## Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 18. September bis 10. Oktober 1915 gültigen Brotkarten erfolgt

Montag, den 13. September 1915

von vormittag 8 bis nachmittag 1 Uhr und von nachmittag 3 bis 5 Uhr in den auf den Ausweiskarten angegebener bisherigen Ausgabestellen.

Wir weisen hierbei ausdrücklich auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 2. September 1915 — Riesaer Tageblatt Nr. 206 vom 6. September 1915 —, insbesondere auf die Bestimmungen in §§ 5, 6 und 7 hin und machen nochmals auf Folgendes ausdrücklich aufmerksam.

Über 12 Jahre alte Personen, die nicht mehr als 2500 Mark Jahresinkommen haben, erhalten auf Antrag Zusatzmarken über 1 Pfund wöchentlich, demnach auf 4 Wochen eine fünfte Brotkarte. Der Antrag auf diese fünfte Brotkarte ist von den hierzu Berechtigten unter Vorlegung der bisherigen Ausweiskarte und der zum Nachweis des Alters und Einkommens erforderlichen Ausweispapiere (Familienstammbuch, Geburtschein, diesjähriger Gemeindesteuerzettel oder sonstige Bescheinigungen) nur bei der zuständigen Brotkartenausgabestelle während der obenangegebenen Zeit zu stellen. Einträge auf die fünfte Brotkarte werden nur vom Inhaber der Ausweiskarte oder von den von ihm hiermit beauftragten erwachsenen Personen entgegengenommen, soweit leichtere über die Alters- und Einkommensverhältnisse Auskunft geben können. Kinder dürfen mit der Stellung des Antrags nicht beauftragt werden.

Die Inhaber von Gastwirtschaften haben die Tagesbrotscheine in der angegebenen Zeit im Einwohnermeldeamt zu entnehmen.

Nichtverbrauchte Brotkarten sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestellen zurückzugeben. Diese Marken werden von uns an solche Personen verteilt, die schwere körperliche Arbeit zu leisten haben oder an solche, für die eine Erhöhung aus anderen Gründen besonders angezeigt ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. September 1915.

Mr.

Die nachstehende Polizeiverordnung vom 12. September 1912, die Belenkung der Treppen und Fluren in den Wohnhäusern betreffend, bringen wir hiermit in Erinnerung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. September 1915.

Schr.

## Polizeiverordnung

die Belenkung der Treppen und Fluren in den Wohnhäusern betreffend.

Im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit wird auf Grund von § 161 des allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 folgendes verordnet:

Zu allen bewohnten Gebäuden sind während der Abendstunden die Treppen und Flanssturen ausreichend zu belecken. Die Belenkung hat mit Eintritt der Dunkelheit zu beginnen und mindestens bis 9 Uhr abends anzuhalten. Die Belebung besteht nicht, solange die Haustüren verschlossen gehalten werden. Der Polizeidirektor gegenüber ist der Hausherr oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Nebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Pf. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Riesa, den 12. September 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

## Zeichnungen

### dritte 5%ige Kriegsanleihe

— Aus 99 und 98,80% —

nehmen wir bis zum 22. September dieses Jahres, mittags zur kostenlosen Vermittelung entgegen.

Sparasse der Stadt Riesa.